

nach dem Reichs- und Conventions-Gesetz nicht ausgeprägte neue Münzen mehr angenommen werden, sondern völlig ver-
zweigen seyn sollen. Uebrigens haben Wir in Unserer unterm
25. May dieses Jahres erlassener Verordnung bereits erklärt,
welche Wir unter die Conventions-Münzen begreifen, daher
wird sich ein jeder darnach gehilfend zu achten wissen: Ur-
kund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und neben gedruck-
ten Geheimen Camley-Insigies. Gegeben Hinnenburg den
11. Octobr. 1764.

Wilhelm Anton.

(L.S.)

XLI.

XLII. Verordnung wegen des Raub- und Diebs-Gefindel. von 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Hügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns von verschiede-
nen Orten her, so inner- als außerhalb Lands glaubhaft
hinterbracht worden, daß ein rechter Zusammensluß von le-
derlichen Gefindel, Rauber, und andern mit abschaulichen
Vortheiten, und Verbrechen sich ernährenden Leuten, bester-
hend in Christen und Juden aus dem Reich und vom Rhein
herab in hiesige und benachbarthe Landen sich einzudringen, und
würlich mit ihren Raubereyen, Einbrüchen, und Diebstählen
die gemeine Sicherheit in Häusern, und auf offenen
Landstrassen zu stöhren besangen haben; Diesem Unwesen aber
grundlich abzuholzen, die gemeine Wohlfahrt erforderet; So
befehlen Wir allen Beamten, Gerichtshabern, auch Burge-
meistern und Rath in Städten, dann Richtern und Vorste-
heren in denen Dorfschaften hiemit gnädigst und ernstlich,

imd.

Inserhalb priz. und. Das gemäß der von Unsern nächsten Herrn Vor-
vilegirten Schlosswirthz. fahrt am Hochstift Beyland Thro Churfürstl. Durchl. zu
übernachten o- Edict CLEMENTIS AUGUSTI höchstel. Andenkens unterm
der jemand auf- sten Sept. 1750. ergangenen, und hiemit revigorisirenden
zunehmen ver- besten.

Edict-Verordnung * unter Vermeidung darin anbedrohten
Strafen die Anordnung, und Beerdigung privilegierten Schild-
wirthen, die über deren Anzahl errichtende Tabellen, der Be-
fehl, daß die außerhalb den privilegierten Wirthshäusern
einkehrende sofort samt ihren Wirthen als verdächtige Leute
zu arrestiren, und gefänglich der Obrigkeit einzuliefern sehn,
aller Orten erneuert, und binnen 14. Tagen bey Unsern
Hochfürstlich Geheimen Rath dociret werden solle, wie die in
gemeldtem Edict fürgeschriebene Aufzallen wahrlich vorgekeh-
ret seyn.

Haußren außer-
halb den Jahr-
märkten bleibt
unverlaubt und
gefährlich.

220. Weil leyder die Erfahrung es bestätigt hat, daß
die verdächtige Landstreicher, und vagabunden unterm Vor-
wand bey sich führenden Pässen, und vorgeschüchter ordent-
lichen Nahrungs-Art das Publikum zu hintergehen, in Städ-
ten, Dörfern, und Gemeinheiten bald als ordentliche Kauf-
leute mit Zis, Catun, kurzer Waar, bald als Porcellain-
Glas- ehernen, und steinernen Waar, Reis- Meel- Ge-
würzhändler, Blechschmidt, Kannengießer, Kerbmacher,

Bruch-

* Siehe pag. 106. dieses Bandes.

Bruchschneider, Operateurs, Spielleute, Bergknaben, sich
Wochen und Monaten lang aufzuhalten, und unter diesen
Schein bey Tag währenden haußren die Gelegenheit zu ihrem
auf eine andere bequeme Zeit des Nachts ausübenden Gewalt-
thaten auszunehmen; Mittel und Sicherheit gefunden haben, so
wird hiethurch alles Haußren außer denen Jahrmarkten bey
Straf confiscirenden Waaren, und persönlichen Arrestirung hie-
mit verbotten; Hergegen

221. Sollen auf den Jahrmarkten nur diejenige zum Ha-
usten zugelassen werden, welche unter Unserm Hochfürstl. Regi-
erungs-Zusiegel, wie auch Widimation des Vice-Camillen auf Jahrmark-
ten oder älteren Raths, nebst Unterschrift des besonders hiezu bestell-
ten Camillisten Riesen die auf ein Jahr gültige Concession vor-
zuzeigen haben, inmassen gleichwie in Zulass oder Abschlagung
des Haustend auf den Jahrmarkten mit aller Vorsicht, und
genauen Untersuchung von Unserer Regierung versfahren; auch
deshalb mit auswärtigen Landes-Regierungen gleich gemein-
nützliche Einverständigung zu treffen gesucht werden wird, also solle
hingegen übriges betriebsliches Gesindel, die sich in- oder außer-
halb den Jahrmarkten des Haußrens eigenmächtig unternehmen,
gefänglich zum Zuchthaus abgeliefert werden, in so fern sonst
die Gerichtshabere mit der Criminal-Jurisdiction nicht selbst
versehen sind.

Die Erteilung
der Pässe ist der
Lands-Regie-
rung allein
vorbehalten, u.
allen anderen
verbotten.

Auf gleiche Art, damit durch die von beiden Gesindel
erforde Pässe niemand mehr hintersezt, und das Publico
verzweigt werde, ist, und bleibt allen Beamten, Gerichts-
hauMagistraten, Notarien, und überhaupt jeden die Aus-
fertiger Pässen ausschärfeste verbotten, sondern jedes Orts
Ort in Vorgang gründlicher Untersuchung denen, welche
einn ohnverdächtigen Leymuths seynd, das Attestat ihres
gewohlvahltens mit Beschreibung der Personen, Sta-
tut, Kleidung und äusserlichen Aufschens, samt dem
Gruß, daß ihnen der nachstehender Paß ohnbedenklich zu-
ges werden möge, zu ertheilen, sodann Unsere Hochfürstl.
Rig gegen Einziehung dieses schriftlichen Zeugnisses, für
Wichtigkeit der Arrestans haften muß, den Paß befinden-
detänden nach zu verwilligen, und dessen Ausfertigung
nächst, dann Inhalts der Flüschrist ad S. 3. besorgen zu
läs

Wie auswärtigen Landen erhaltene Pässe, wenn sie
Pässe beschaffen
solln müssen.
Die in auswärtigen Landen erhaltenen Pässe, wenn sie
unlandsherrlichen Zusiegel, sodann nebst Unterschrift des
Sei, zugleich unter Widmation des die Land-Polizei re-
spic Raths gleichsdemig auf die Person, welche solchen
behält, vorgebracht werden, behalten gleich Unseren Re-
gle Pässe die behörige Wirkung, alle übrige auswärtige
ge aber, da sie keine Sicherheit schaffen, ob sie nicht er-

folgt

schlichen, oder von anderen entlehnet sind, werden für nicht er-
theilt gehalten, und sind der oder die damit sogleich abzuweisen.

7. Gleichwohl sollen auch die mit richtigen Pässen er-
scheinende vom Gastwirth nicht eher ins Nacht-Quartier aufge-
nommen werden; es seye dann, daß der Beamte, Gerichtshau-
ßer, Bürgermeister in Städten, Richter und Vorsteher in
Dörfern auf den vorhin untersuchenden Paß eigenhändig den
Ort, und den Tag, wo, und wann der, oder die passiren, dar-
auf notirt haben, und der Passagier dieses dem Gastwirth vor-
zeigen kann.

7md. Den fremden ohnbegleiteten Pack- und Bettel- Straf der Ab-
Juden wird der Eintritt, oder Aufenthalt ins Hochstift gleich
frönden ohn-
gleichbaren Pässen
den Zigeunerin verbotten, und ist wider selbige auf Betret-
ungsfall mit gefänglicher Einziehung und mit gleichen auf
Leib- und Leben gerichteten Strafen, wie wider die Zigeuner,
zu verfahren.

8vo. Den frönden ausländischen Bettlern, Taschen- oder Versahren wi-
der die Voga-
Würfelspielerin, Gaufeltern, Spielleutin, Operateurs, Bruch- bünden.
schneiderin, Bergknaben, Deserteuren, Zinnengießern, Korb-
macherin, Kesselflickeren, Scheerschleiffen, Krämerin und
überhaupt allen laut S. 3. & 4. sich nicht legitimirenden Personen
wird zu Räumung des Lands die Frist von 24. Stunden nach
Werklündigung dieses bestimmt, nach dero Umlauf sie jeden Orts

G 3 z und

und besonders in denen Wälderten, und andern Schlupfwinkeln durch mehrmals wiederholende General-Visitation aufgesucht, und sowohl jetzt als führohin gefänglich anhero zum Zuchthaus eingeliefert werden sollen.

Straf sie die
Gaußselige,
Belohnung sie
die Wachsame.
9nd. Die sich hierunter faumfähig bezeichnende Gerichts-Be-
diente, und Gemeinheiten haben die nachdrücksamste Strafen,
so wie im Gegenseit die mit vorzüglichlicher Wachsamkeit zu Be-
hauptung gemeiner Sicherheit sich hervorzuhebende Gerichts-Be-
diente, und Schützen sofort bey Einlieferung der Verestanten zu
Paderborn eine zureichende Ergößlichkeit daar zu ihrer Beloh-
nung zu gewärtigen.

Einrichtung der
Strafen auf'm
Zuchthaus.

10. Gedachte Vagabunden, fals soest nicht genugsa-
me Anzeigen zu anstellend und ausführenden Criminal-Proces-
wider sie vorhanden seyn solten, sind auf'm Zuchthaus gleich
zum Willkommen mit scharfen Peinschen, in der Folge aber um-
den andern Tag auf gleiche Weise ernsthaft zu züchtigen, die
zur Arbeit sich bequemende mit mässiger Kost, die dazu untrüch-
tige aber mit Wasser und Brod zu speisen, und ihnen also zu-
begegnen; damit die Zuchthausstrafe denen Büssenden zur Besser-
ung, denen andern aber zum abschreckenden Beispiel in der
That gereichen möge.

**Berhältnis der
Nächts- Wächter
teren.** 11-mö. Soll denen Nachtwächteren von jeglichen Beamten und Gerichtshabern aufgegeben werden, ihre Wachten freise-

fig zu vertheilen; selbe bey nahmhafter Straf niemals, es seye im Sommer, oder Winters Zeiten, zu unterlassen, und wo sie Unrat vermerken, sogleich Erm zu machen, damit die Diebe ergriffen, und Handfess gemacht werden mögen, immassen diese dann in dem Fall, wenn durch ihre Veranlassung, Fleiss und Wachsamkeit eine Inhaftirung geschehen seyn wird, eine gleichmässige Belohnung zu gewähren haben.

1316. Ein gewisses Haus haben, so daß der Nachtwächter Besitz für die-
ter, wenn er eine aus mehreren Dieben bestehende Mutter wahr- Nachtwächter,
nehmen sollte, solches sogleich bei ihr anmelden, und diese dar- -
auf herausrücken, und die Diebe aufheben könne.

1410. Ein jeder, der zum patrouilliren aufgedossen wird, Strafdeben soll, wenn die Ordnung und Reihe ihn betrifft, sich dessen hierunter angefahmen Unter-

niemals weigeren; ansonsten aber für jedesmal, da er ausbleiben wird, in eine Straf von 1. Goldgulden verfallen seyn, und darauf sofort exequirer werden, doch sollen keine Weibslente, noch Kinder, weder Märschen unter 18. Jahren, sondern erwachsene frische und starke Leute zum patrouilliren gebraucht werden; Damit nun auch

Vorsorg wegen
der Pferc-Die-
ben.

15. Denen häufigen Pferde-Diebstählen besthuentlich vorgebogen bleiben möge, so sollen die Pferde nicht absonderlich sondern bey dem gemeinen Haufen auf dem gemeinschaftlichen Anger oder Weide nach Gelegenheit eines jeden Orts, und wo möglich in geschlossnen Kämpen gehütet werden, und sollen daher vornehmlich des Nachts nicht allein kleine Jüngens, sondern auch einige erwachsene handveste Männerleute zur Wacht gebraucht, und angeordnet werden, damit von diesen denen Dienben und Räuberern erforderlicher Widerstand geleistet, allenfalls auch die Verfolgung derselben verrichtet werden könne.

Uterior in-
strutio cum
termino de do-
cenda paratio-
ne.

16. Sollen Unsere Beamte und Gerichtshabere blünen 14. Tagen bey Unseren Geheimen Rath dociren nicht nur den Vollzug gegenwärtiger, sondern auch Unserer vorherigen Verordnung vom 28. Junii vorigen Jahres, besonders ob- und wo ohnweit denen Städtis-Gränzen, wo nicht bereits Pfähle vorhanden, solche von neuen errichtet, blecherne Tafel daran geschlagen, und darauf daß denen Ziegemeren, wie auch frümden

ohu-

ohnbegleideten Pack- und Wettel-Juden bey Leib- und Lebensstraf der Eintritt ins Hochstift verbotten seye; deutlich bemerket worden, inmassen dann da diese Pfähle für ordentliche Land-Gränz-Pfähle niemahl zu betrachten kommen, solche an Ort und Stelle so hinzurichten stehen, daß man mit benachbarten Länden derohalb außer allen Controvers verharre.

17. d. Wie Wir Uns zu sämtlichen Beamten, Gerichts- Zu Handhabung habern, und Burgemeistern und Rath in denen Städten, auch ^{gemeiner Si-} ^{gerheit verwil-} ^{ligter Beih-} ^{aung.} Richter und Vorsteheren in denen Dörfern gnädigst verschen, daß sie die zu ihrer selbst eigenen Sicherheit gereichende Verordnungen aufs genaueste befolgen werden, als können sie sich auch darauf verlassen, daß, wenn sie darnach verfahren, und allen Fleiß in Aufhebung und Arrestirung des diebischen Gefindels behätigen werden, ihnen ihre Mühe, und Wachtsamkeit mit billigmäßiger haat auszuzahlenden Ergötzlichkeit werde vergolten werden.

18. d. Soll diese Unsere Verordnung nicht allein an ^{zu jeden} ^{wohnlichen Orten angeschlagen, und gehörig z.} Sonntag nach ^{Schildwirths-} ^{häusern ist daß} einander von denen Camlen öffentlich verkündigt, sondern auch ^{Edict angesch-} ^{ten.} in allen Schildwirthshäusern zu jedermans Wissenschaft angehobtet werden. Urfund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und neben gedruckten Geheimen Camley-Insiegel. Gegeben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den 7. May 1765. ■

Wilhelm Anton. (L. S.)